

Reglement Reserven und Rückstellungen

In Kraft seit:	1. Dezember 2018
Beschlossen durch:	Stiftungsrat am 29. November 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
ART. 1 GRUNDSATZ	2
ART. 2 ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN	3
ART. 3 NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	4
ART. 4 VORSORGEKAPITAL AKTIVE UND RENTNER	4
ART. 5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AKTIVE	5
ART. 6 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN RENTNER.....	5
ART. 7 WERTSCHWANKUNGSRESERVE.....	6
ART. 8 RÜCKSTELLUNGEN IM VERSICHERUNGSVERTRAG.....	6
ART. 9 WEITERE RÜCKSTELLUNGEN	6
ART. 10 INKRAFTTRETEN	6

Art. 1 Grundsatz

- Geltungsbereich ¹ Das Reglement zur Bildung von Reserven und Rückstellungen der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis genannt) legt die Ziele und Grundsätze für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen für proparis und ihre Vorsorgewerke fest.
- Die Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke können für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen ihres Vorsorgewerks in einem vorsorgewerkspezifischen Anhang eigene Regeln vorschlagen, die dieses Reglement ergänzen und/oder davon abweichen. Diese vorsorgewerkspezifischen Anhänge bedürfen der Inkraftsetzung durch den Stiftungsrat.
- Sicherheit ² proparis muss Sicherheit dafür bieten, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können.
- Dafür sind die dem reglementarischen Deckungsumfang des angeschlossenen Vorsorgewerkes entsprechenden Reserven und Rückstellungen zu äufnen, soweit diese nicht kongruent rückgedeckt sind. Diese werden pro Vorsorgewerk in der Stiftungsrechnung ausgeschieden. Dabei wird der Grundsatz der Stetigkeit beachtet. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, „Technische Rückstellungen“ und „Wertschwankungsreserven“.
- proparis selbst resp. die Geschäftsstelle von proparis bildet nur notwendige Rückstellungen für den allgemeinen Geschäftsverkehr.
- Technische Rückstellungen ³ Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage des Vorsorgewerkes auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.
- Grundsätzlich werden Bedarf und Höhe der technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge beurteilt.
- Übernimmt ein Vorsorgewerk ein neues Risiko, so wird dies durch einen vorsorgewerkspezifischen Anhang geregelt.
- Nicht technische Rückstellungen ⁴ Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, können Rückstellungen gebildet werden. Solche Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
- Technische Grundlagen und technischer Zinssatz ⁵ Bei versicherten Leistungen wird die jeweilige technische Grundlage und der technische Zinssatz der Versicherer angewendet.
- Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage und der technische Zinssatz aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und auf Antrag der Versicherungskommission durch den Stiftungsrat bestimmt.
- Die technischen Grundlagen mit Periodenjahr und der technische Zinssatz werden aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge sowie aufgrund der Risikostruktur und den Marktgegebenheiten nur dann festgelegt und im Anhang der Jahresrechnung des Vorsorgewerkes offen gelegt, wenn das Vorsorgewerk Risiken auf eigene Rechnung trägt, welche auf eigene technische Grundlagen und Zinssätze basieren.

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Vorgaben der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Bandbreiten der Vorgaben, informiert der Experte die Versicherungskommission und den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.

- Berechnungsmethode⁶ Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
- Freie Mittel⁷ Freie Mittel entstehen nach Swiss GAAP FER 26 erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für zusätzliche Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten, die Erhöhung der Wertschwankungsreserve oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

Art. 2 Arbeitgeberbeitragsreserven

- Grundsatz¹ Die den Vorsorgewerken angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung pro Vorsorgewerk gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation des Vorsorgewerkes zulässt, wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve gemäss Entscheid der Versicherungskommission verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf nicht höher sein als die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben der aktiven Versicherten.
- Das Maximum richtet sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit gemäss den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.
- Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht² Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
- Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV 2.

Art. 3 Nicht-technische Rückstellungen

- ¹ Folgende Rückstellungen sind zulässig:
- a) Prozessrisiken: Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschrieben werden.
 - b) Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen: Es können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen oder in Kauf zu nehmen.

Diese Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

Art. 4 Vorsorgekapital Aktive und Rentner

- Vorsorgekapital aktive Versicherte ¹ Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:
- a) Reglementarisches Altersguthaben gemäss Art. 15 des Vorsorgereglements;
 - b) Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitseistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;
 - c) geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.

Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.

Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Art. 4 Abs. 1. Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr pro Vorsorgewerk neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

- Vorsorgekapital Rentner ² Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden, autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften, benötigte Kapital. Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins durch den Experten für berufliche Vorsorge oder gemäss seiner Vorgabe pro Vorsorgewerk berechnet. Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 5 Technische Rückstellungen Aktive

- Zinsrückstellung ¹ Zur längerfristigen Sicherstellung eines gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz erhöhten Zinssatzes auf den Altersguthaben wird eine Rückstellung in der Höhe der Differenz zwischen reglementarischem Zinsfuss und BVG-Mindestzinssatz für zwei Jahre ausgeschieden. Hat das Vorsorgewerk den Zinssatz ausdrücklich für eine kürzere Frist als zwei Jahre beschlossen, so reduziert sich die Zinsrückstellung entsprechend.
- Latente Pensionierungsverluste ² Der reglementarische Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter wird von der Versicherungskommission jährlich pro Vorsorgeplan vorgeschlagen und vom Stiftungsrat genehmigt.
- Hinsichtlich der Rückdeckung des Vorsorgewerkes wird der Umwandlungssatz für Altersguthaben im Versicherungsvertrag festgelegt und kann vom reglementarischen Umwandlungssatz abweichen.
- Die Kosten, welche aufgrund des Ausgleiches von reglementarisch höheren Umwandlungssätzen entstehen, gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes. Zur Deckung dieses zusätzlichen Aufwandes wird eine Reserve in Abhängigkeit des vorhandenen Altersguthabens derjenigen Versicherten ausgeschieden, bei welchen per Stichtag eine vorzeitige oder ordentliche Pensionierung möglich ist und sofern der zusätzliche Aufwand nicht bereits in einer anderen Rückstellung (z.B. Schwankungsreserve Altersrentengrundlage gemäss EAR des Versicherers) zurückgestellt ist. Zusätzlich werden auch die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt.
- Finanzierungsrückstellung ³ Zur künftigen Finanzierung der Differenz zwischen den gesamten Jahresbeiträgen eines Vorsorgewerkes und dem entsprechenden Aufwand (Jahresprämien inkl. Altersgutschriften, Beitrag an den Sicherheitsfonds und den Verwaltungskosten) wird eine Rückstellung gebildet. Die im abgelaufenen Rechnungsjahr festgestellte Differenz wird für das Folgejahr um die Auswirkungen des Pricings der Versicherer und der beschlossenen Beitragsordnung angepasst. Das Resultat wird mit einem Faktor für zwei Jahre (= 200%) multipliziert. Hat das Vorsorgewerk die Jahresbeiträge ausdrücklich für eine kürzere Frist als zwei Jahre beschlossen, so reduziert sich die Finanzierungsrückstellung entsprechend.

Art. 6 Technische Rückstellungen Rentner

- Rückstellung Langlebigkeit ¹ In Anbetracht des Trends weiterhin steigender Lebenserwartung wird jährlich per Stichtag zum berechneten Deckungskapital ein Zuschlag für das Langlebkeitsrisiko von 0.5% pro Jahr auf den Deckungskapitalien der Rentner zurückgestellt.
- Per 31.12. des Periodenjahres der technischen Grundlage beträgt die Rückstellung 0.5% des Deckungskapitals. Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Prozentpunkte.
- Teuerungsanpassung der Renten ² Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, führt dies zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten festgelegt.
- Risikoschwankungsfonds Rentner ³ Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in relativ kleinen Rentnerbeständen in der Praxis üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Risikoausgleich stattfindet. Mit dem Risikoschwankungsfonds werden die Risikoverluste aufgrund einer allfälligen der Untersterblichkeit des Rentnerbestandes finanziert.

Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich pro Vorsorgewerk aufgrund der Formel

$$\frac{0.5}{\sqrt{n}} \times \text{Deckungskapital, maximal jedoch 10\% des Deckungskapitals}$$

wobei n für die Anzahl Rentner steht. Dabei werden die Bezüger von Zeitrenten nicht mitgezählt, da das entsprechende Deckungskapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.

Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Deckungskapitalberechnung.

Art. 7 Wertschwankungsreserve

- ¹ Die Berechnung der Wertschwankungsreserve zur Absicherung des Anlagerisikos wird im Anlagereglement definiert. Die Wertschwankungsreserve ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Selbstanlage von freien und gebundenen Mitteln auszuscheiden und auf jeden Bilanzstichtag anzupassen. Beschliesst das paritätische Organ eines Vorsorgewerks eine Erhöhung der Selbstanlage in spätestens den nächsten 18 Monaten, kann per Bilanzstichtag die dafür notwendige erhöhte Wertschwankungsreserve gemäss geplanter Anlagestruktur bereits ausgeschieden werden. Diese zusätzliche Erhöhung der Wertschwankungsreserve darf nicht mehr als 6% des notwendigen Vorsorgekapitals nach Bildung sämtlicher Rückstellungen gemäss Reglement betragen.

Art. 8 Rückstellungen im Versicherungsvertrag

- ¹ Diejenigen Rückstellungen, welche im Rahmen des Versicherungsvertrags gebildet werden (z.B. Deckungskapitalien, IBNR, RBNS etc.), sind nicht Gegenstand dieses Reglements. Die Details dazu werden im Versicherungsvertrag geregelt.

Art. 9 Weitere Rückstellungen

- ¹ Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

Trägt ein Vorsorgewerk dauernd weitere spezifische Risiken oder sind diese gegenüber den anderen Vorsorgewerken der proparis erheblich grösser, so kann die Versicherungskommission einen vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Reglement in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausarbeiten. Der Anhang ist vom Stiftungsrat in Kraft zu setzen.

Art. 10 Inkrafttreten

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.